

dafür spricht, daß Otto Nachfolger des Grafen Boppo im Grabfeld war (s. o.), hätten wir mit Todesjahr und -tag des letzteren einen späteren terminus post quem für D 132 gewonnen, als ihn die Einordnung nach dem Schreiber BA bieten konnte.

Nun wird die in D 132 beurkundete Schenkung zum Seelenheil des Ausstellers und seines Vaters, des Königs Heinrich gemacht. Wenn die Urkunde wirklich erst um 950 ausgestellt worden wäre, dann wäre es ganz außergewöhnlich, daß die Stiftung nicht auch für das Seelenheil der am 27. Januar 946 verstorbenen ersten Frau Ottos I., der Königin Edgitha, gemacht wurde. Zwar ist ein argumentum e silentio immer mißlich, doch ist zu bemerken, daß in den nach Edgithas Tod ausgestellten Stiftungsurkunden für das Seelenheil von Familienangehörigen Otto seine erste Gemahlin nie vergißt. Dies gilt nicht nur für D 74 und D 75, die beide 946 Jan. 29, also nur zwei Tage nach Edgithas Tod ausgestellt wurden, sondern auch für D 91 (947 Juli 14), D 121 (950 Feb. 26) und D 159 (952 Dez. 30), in etwas abgewandelter Form auch für D 123 (950 April 15), das aber ebenso wie D 172 (954 Mai 25) auf Bitten von Ottos Mutter Mathilde ausgefertigt wurde. Bei der Regelmäßigkeit von Edgithas Erwähnung scheint es erlaubt, deren Todestag (946 Jan. 27) als terminus ante quem für die Datierung von D 132 heranzuziehen.

b) Datierung durch Diktatvergleich

Es bleibt nun noch zu prüfen, ob diese an inhaltlichen Kriterien gewonnene neue Datierung auf 945/946 sich durch Diktatvergleich erhärten läßt, denn es wäre ja theoretisch denkbar, wenn auch nicht sehr wahrscheinlich, daß Eberhard aus Bequemlichkeit oder Raummangel den Text eigenmächtig um die Erwähnung Edgithas verkürzte. Gehen wir also die einschlägigen Formulareile kurz durch:

1) *Invocatio* wie *Intitulatio* von D 132 kommen unter Otto I. so häufig vor, daß sie für unsere Zwecke nichts austragen.

2) Erst ab D 11 (937 Juni 30) wird das Protokoll von seiten der Kanzlei gelegentlich um eine *Arenga* erweitert, während sich vorher *Arengen* nur in Bestätigungsurkunden finden, bei denen sie aus der jeweiligen Vorurkunde übernommen wurden. Wie das Fehlen einer *Arenga* in D

ist ohne Titel eingetragen, weshalb eine Identität mit dem am 13. Oktober verstorbenen Priestermonch *Bertradus* (FW 1, S. 262) nicht beweisbar ist (hier kommt als weiterer Unsicherheitsfaktor hinzu, daß in der nekrologischen Überlieferung Fuldas mehrere, ganz ähnliche Frauennamen vorkommen; vgl. FW 3, S. 139 f. Belegfeld b 127).